3 1761 06563199 6

250

BRIEF
DSA
0016469

PURCHASED FOR THE

University of Toronto Library

FROM THE

Joseph and Gertie Schwartz
Memorial Library Fund

FOR THE SUPPORT OF

Jewish Studies

Statut

des

~~Synagogen~~

Hülfs-Vereins

für

~~Märkisch-Friedland.~~

74057

Bibliothek der jüd. Gemeinde

Berlin 1856.

Friedländersche Buchdruckerei, Neue Friedrichs-Straße Nr. 25.

Brief
DSA
0016469

Dieses Buch gehört
der Bibliothek der
jüd. Gemeinde Berlin

LIBRARY
MAY 19 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

§. 1.

Der Verein bezweckt die Unterstützung von alten, unverschuldet in Dürftigkeit gerathenen Mitgliedern der jüdischen Gemeinde zu Märkisch-Friedland und zugleich vorzugsweise die Gewährung von Mitteln an junge Leute zur Erlernung eines Handwerks, der Landwirthschaft, eines Gewerbes, allenfalls auch einer Kunst, oder zum Studium bis zur Begründung einer selbstständigen Existenz.

§. 2. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird durch die Eingehung einer Verpflichtung zur Zahlung eines regelmäßigen jährlichen Beitrages erworben. Wer denselben während eines Jahres zu zahlen unterläßt, hört auf Mitglied des Vereins zu sein. Durch Zahlung einer Summe von 100 Thlr. sogleich, oder in Raten bis Ende 1858, wird die immerwährende Mitgliedschaft erworben. Diejenigen, welche bis Ende 1856 mindestens 25 Thlr. Beitrag gezahlt haben, werden in den Registern besonders aufgeführt.

§. 3. Einkünfte.

Die Geldmittel des Vereins werden gebildet:

1) aus dem Fond, geschaffen aus den einmaligen Beiträgen der Stifter,

2) aus den Zahlungen zur Erlangung der immerwährenden Mitgliedschaft,

3) aus den jährlichen Beiträgen,

4) aus den außerordentlichen Zuwendungen von Mitgliedern oder fremden Personen.

§. 4. Der eiserne Fond.

Das aus den einmaligen Beiträgen der Stifter gebildete Grundcapital, die Einkaufssumme der immerwährenden Mitglieder, so wie die §. 3. No. 4. genannten außerordentlichen Zuwendungen von 50 Thlr. und mehr gehören zum eisernen Fond und müssen pupillarisch sicher vom Verwaltungsrath angelegt werden.

§. 5. Die Verwendung der Einnahme.

Zinsen des eisernen Fonds, sämmtliche jährliche Beiträge und die nicht die Summe von 50 Thlr. erreichenden Zuwendungen werden zu den Zwecken des Vereins verwendet, ~~und zwar~~:

a) Die Hälfte für die Altersversorgungsanstalt,

b) die andre Hälfte zur Unterstützung der Jugend.

§. 6. Der Reserve-Fond.

Sollten die zur Unterstützung vorhandenen Mittel in einem Jahre nicht erschöpft werden, so wird hieraus ein Reservefond gebildet zu Verwendungen für die Zwecke des Vereins und zu außerordentlichen größeren Unterstützungen. Die Disposition über den Reservefond steht lediglich dem Berliner Vorstande zu.

§. 7. Von der Qualification derjenigen, welche eine Unterstützung nachsuchen.

Zur Unterstützung durch den Verein qualificiren sich nur:

I. bei der Alterversorgungsanstalt:

1) Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche das 50ste Lebensjahr überschritten haben und jüdischen Glaubens sind;

2) in Märkisch-Friedland geboren, oder bereits 15 Jahre Mitglieder der Märkisch-Friedländer Gemeinde sind, oder 10 Jahre zu den Gemeindelasten beigetragen haben;

3) durch Atteste des Gemeinde-Vorstands und Magistrats zu Märkisch-Friedland nachweisen,

   a) daß sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind,

   b) ihre unverschuldete Dürftigkeit darthun;

II. bei der Unterstützungs-Kasse der Jugend:

1) Personen, die bis zum 2ten Grade einschließlich von einem Ascendenten stammen, der in Märkisch-Friedland geboren,

2) jüdischen Glaubens sind,

3) das 21ste Lebensjahr noch nicht überschritten, und

4) bereits die Schule verlassen haben und ein ihrer Berufswahl angemessenes Zeugniß von einer Elementarschule oder einer Gymnasialklasse beibringen,

5) durch Atteste des Vorstands der jüdischen Gemeinde, des Wohnorts oder, wo derselbe nicht vorhanden, der Ortsobrigkeit

a) ihre Unbescholtenheit,

b) ihre Dürftigkeit

nachweisen,

6) Die Wahl eines bestimmten Berufs durch Beibringung eines Lehrcontracts, der Matrikel oder anderer denselben bekundenden Papiere darthun.

§. 8. Von der Art der Unterstützung Alterversorgungsberechtigter.

Es wird die Gründung einer besonderen Alterversorgungsanstalt und die vollständige Verpflegung und Wartung der vom Verein für würdig befundenen in derselben beabsichtigt. Obschon für jetzt die Mittel zur Begründung einer solchen Anstalt in dieser ausgedehnten Weise nicht ausreichen, so soll dennoch schon augenblicklich die Versorgung von würdigen Personen, jedoch freilich nur in der Art geschehen, daß der Local-Vorstand (c. f. §. 16.) für Unterbringung und Verpflegung derselben in einer gewissenhaften Familie zu Märkisch-Friedland gegen ein monatliches Pflegegeld Sorge zu tragen verpflichtet ist.

Die Vorschläge zur Unterstützung gehen von dem Local-Vorstand aus und sind dem Berliner Vorstand zu unterbreiten, dem allein die Beschlußnahme über die Aufnahme der Pfleglinge zusteht.

Erreichen jedoch die jährlichen Revenuen für die Alter-Versorgungsanstalt eine Höhe von 1000 Thlr., so ist der hiesige Vorstand verpflichtet, in der auf diesen Zeitpunkt fallenden General-

Versammlung den Entwurf zur Begründung einer eigenen Anstalt zur selbstständigen Versorgung der Pfleglinge vorzulegen.

§. 9. Von der Art der Unterstützung der Jugend.

Der Verein gewährt der Jugend, so weit es thunlich ist, die vollständigen Mittel sich dem gewählten Berufe zu widmen, jedoch darf die Unterstützung die Summe von 100 Thlr. jährlich für eine Person nicht überschreiten.

Die Dauer der Unterstützung ist auf höchstens 5 Jahre festgesetzt.

Zur Bewilligung von größeren Unterstützungen bedarf es der Einstimmigkeit des Berliner Vorstandes.

§. 10. Verwaltung.

Die Verwaltung des Vereins geschieht:

a) durch den Vorstand in Berlin,

b) durch den Local-Vorstand in Märkisch-Friedland.

§. 11. Vom Vorstande.

Der Sitz des Vorstandes ist in Berlin. Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern, die durch Majorität in der General-Versammlung gewählt werden.

Von diesen führt einer den Vorsitz; dieser so wie der Cassirer werden von der General-Versammlung namentlich als solche für die Zeitdauer von 3 Jahren gewählt. Von den 3 übrigen Vorstandsmitgliedern scheidet in jedem Jahre einer, von den Stellvertretern

je 2 aus, die jedoch wieder gewählt werden können. Den Secretair des Vereins bestimmt der Vorstand aus seinen Mitgliedern.

Dem Berliner Vorstande in seiner Gesammtheit liegt es ob, in seinen monatlich anzuberaumenden ordentlichen Versammlungen auf Vortrag des Vorsitzenden, nach einfacher Majorität, über die eingegangenen Vorschläge des Local-Vorstandes (c. f. §. 8.) und über die Meldungen der zu Unterstützenden nach Prüfung der Befähigung und Würdigkeit zu beschließen. Wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, entscheidet die Meinung des Vorsitzenden.

Bei Berathungen über Unterstützungen eines Verwandten darf das betreffende Vorstandsmitglied nicht zugegen sein.

Außerdem hat der Berliner Vorstand über die Anlegung der vorhandenen Capitalien zu bestimmen, und ist der Cassirer verpflichtet, bei einer Ansammlung einer die präsumtiven Ausgaben übersteigenden Summe von 250 Thlr. in der nächsten Monatssitzung deshalb Vorschläge zu machen.

Zur Gültigkeit der Sitzungen und Beschließungen des Berliner Vorstandes ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich.

Dem Vorstande steht die gesammte innere Verwaltung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen zu, gleichviel ob es Handlungen betrifft, zu welchen es nach den Gesetzen einer gewöhnlichen oder Special-Vollmacht bedarf. Eine von 3 Mitgliedern des Vorstands dritten Personen oder der Behörde gegenüber abgegebene Erklärung ist für die Gesellschaft bindend.

Dem Vorstande bleibt es überlassen, einen Substituten für den Cassirer zu ernennen, der auf ein Jahr seine Function behält.

§. 12. Der Vorsitzende.

Der Vorsitzende und noch 2 dazu designirte Personen des Vorstandes vertreten den Verein nach außen; er hat in jedem Monat einmal den Vorstand zu berufen, darin den Vorsitz zu übernehmen, die eingegangenen Berichte des Local-Vorstandes, Gesuche um Unterstützung zum Vortrag zu bringen und die übrigen etwa nothwendigen Geschäfte des Vereins zu erledigen.

Der Vorsitzende kann außer den ordentlichen Sitzungen erforderlichen Falls außerordentliche berufen.

Ist der Vorsitzende bei einer Sitzung des Vorstandes zu erscheinen behindert, so führt der von ihm zu ernennende Stellvertreter den Vorsitz, und hat der Vorsitzende diesen davon in Kenntniß zu setzen.

§. 13. Der Secretair.

Der Secretair hat die Gesuche um Unterstützung in Empfang zu nehmen, das Protocoll in den Sitzungen des Berliner Vorstandes und in der General-Versammlung, sowie die Correspondenz des Vereins zu führen.

§. 14. Der Cassirer.

Der Cassirer hat die Einziehung der Beiträge, die Uebersendung der Pflegegelder an den Local-Vorstand und die Auszahlung der bewilligten Unterstützungen zu besorgen.

Ueber die Einnahme und Ausgabe ist derselbe ein Buch zu führen und jährlich eine Bilance zu ziehen verpflichtet.

In der jedesmaligen letzten Sitzung des Berliner Vorstandes vor Anberaumung der General-Versammlung muß die Revision der Bilance, des Buchs und der erforderlichen Beläge durch ein aus dem Berliner Vorstande und den Stellvertretern gewähltes Comité von 3 Mitgliedern erfolgen. Anstände gegen die Rechnungslegung sind der General-Versammlung anzuzeigen.

§. 15. Die Aufbewahrung der Capitalien.

Der Cassirer ist befugt, eine Summe bis zu 250 Thlr. zur Verwendung für die Zwecke des Vereins an sich zu behalten. Die Capitalien sollen jedoch bei einem der Vorstandsmitglieder in einem mit 2 Schlössern versehenen Kasten aufbewahrt werden, wozu die Schlüssel der Vorsitzende und der Secretair erhalten.

Die Coupons sind von den Staatspapieren zu trennen und bei dem Cassirer niederzulegen.

§. 16. Der Local-Vorstand.

Der Sitz des Local-Vorstandes ist in Märkisch-Friedland. Derselbe besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 durch Majorität in der Berliner General-Versammlung, die beiden andern in Märk. Friedland von den dort ansäßigen Mitgliedern des Vereins in einer besonders hierzu anzuberaumenden Versammlung alljährlich gewählt werden.

Zur Besorgung der Geschäfte wählt der Local-Vorstand außer dem Vorsitzenden, der die Leitung der Geschäfte übernimmt:

a) den Secretair zur Führung des Schriftwechsels,

b) einen Cassirer zur Auszahlung der vom Berliner Vorstande übersandten Gelder,

c) die beiden übrigen Mitglieder des Vorstandes bilden die Inspectoren zur Beaufsichtigung der Verpflegung und Regelung der öconomischen Verhältnisse.

Dem Local-Vorstand in pleno liegt es ob, in seinen monatlich anzuberaumenden ordentlichen Versammlungen auf Vortrag des Vorsitzenden nach einfacher Majorität zu entscheiden, ob die Meldungen zur Alterversorgung sich Qualificirender dem Berliner Vorstande zur Berücksichtigung empfohlen werden sollen, und geschieht diese Empfehlung in einem motivirten Bericht.

Gesuche zur Unterstützung der Jugend sind ohne weitern Bericht dem Berliner Vorstande durch den Vorsitzenden zu übersenden.

Ist die Verpflegung eines zur Alterversorgung sich Qualificirenden vom Berliner Vorstande genehmigt worden, so hat der Local-Vorstand die Pflicht, mit geeigneten Familien in Unterhandlung zu treten, und einen schriftlichen Vertrag in der Art abzuschließen, daß die Verflegenden verflichtet sind, den Pflegling ein Jahr bei sich aufzunehmen, dem Vorstand jedoch das Recht der vierteljährlichen Kündigung zusteht, und die Zahlung der Pflegegelder nur bis zum Todestage erfolgt. Die Miethe für das Sterbequartal kann jedoch zugebilligt werden.

Die Höhe der Pflegegelder zu bestimmen wird dem Local-Vorstande vollständig überlassen.

Die Anzeige des Local-Vorstandes an den Berliner Vorstand über den Abschluß des Contracts und die Angabe der vierteljährlich zu zahlenden Verpflegungsgelder genügt, um den Berliner Vorstand zur Einsendung derselben binnen einem Monat zu verpflichten. Die fortlaufenden vierteljährlichen Zahlungen müssen

dem Kassirer des Vorstandes bereits einen Monat vor Ablauf des Fälligkeitstermins pränumerando übersandt werden, jedoch soll dieser keine längere als einmonatliche Vorausbezahlungen an die Verpflegenden leisten.

Zur Bewilligung von Unterstützungen an die Pfleglinge soll der Vorstand bis auf die Höhe von 1 Thlr. monatlich berechtigt sein.

Vierteljährlich hat derselbe über seine Wirksamkeit zu berichten; hierbei sind die Quittungen über die gezahlten Pflegegelder, die etwa aufgenommene Erklärung über Zurückzahlung der Pflegegelder (c. f. §. 17) und die abgeschlossenen Contracte zugleich mit dem Bericht zu überreichen.

§. 17. Die Mitglieder des Local-Vorstandes.

Die Vertheilung der Geschäfte des Vorstandes unter dem Vorsitzenden, dem Secretair, Kassirer und die beiden Inspectoren ist Sache der freien Einigung. Der Vorstand jedoch soll diese Vereinbarung protokollarisch in der ersten Monatssitzung nach der stattgehabten Wahl alljährlich eröffnen und jedes Mitglied zur Ausführung dieser in jener Sitzung übernommenen Geschäfte verpflichtet sein.

Die geschehene Wahl der Beamten des Vorstandes ist dem Berliner Vorstand binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Localvorstande sind die übrigen zur Ergänzung desselben nach eigner Wahl berechtigt.

§. 18. Von den Pflichten der Pfleglinge.

Die Pfleglinge haben in jeder Beziehung den Anordnungen des Local-Vorstandes Folge zu leisten und können bei einem hartnäckigen Ungehorsam gegen dieselben ihrer Unterstützung verlustig gehen.

Eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines entehrenden Verbrechens, sowie eine unmoralische Führung hat den sofortigen Verlust der Unterstützung zur Folge. In allen diesen Fällen hat jedoch der Lokal-Vorstand zu berichten, und steht dem Berliner Vorstande die endgültige Entscheidung über die Entziehung der Unterstützung zu.

Kommt der bedürftige Pflegling vor seinem Tode zu Vermögen, oder findet sich solches in seinem Nachlaß vor, so soll der Verein berechtigt sein, die demselben gewährten Pflegegelder zurückzufordern.

Der Lokal-Vorstand hat den Pflegling vor seiner Aufnahme in die Anstalt protokollarisch mit dieser Bestimmung bekannt zu machen, eine desfallsige zustimmende Erklärung aufzunehmen und solche mit dem nächsten Bericht an den Berliner Vorstand einzusenden.

§. 19. Von der freiwilligen Begebung in die Altversorgungs-Anstalt.

Auch anderen Personen soll gegen Zahlung einer bestimmten Summe oder Entrichtung fortlaufender Alimentengelder die Aufnahme in die Altersversorgungsanstalt gestattet sein; jedoch hängt diese einzig und allein von dem Beschluß des Berliner Vorstandes ab.

§. 20. General-Versammlung.

Alljährlich findet eine General-Versammlung der Mitglieder statt, wozu dieselben durch öffentliche Anzeigen in mindestens zwei Berliner Blätter durch den Berliner Vorstand einzuladen sind. Die General-Versammlung vollzieht die Wahl des Vorstandes, nimmt den Bericht des Berliner Vorstandes entgegen über die Wirksamkeit der Gelder und über die sonstigen ökonomischen Verhältnisse und erledigt die hieran sich schließenden Fragen. Die Beschlüsse werden durch einfache Majorität gefaßt.

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen mindestens 4 Wochen vor Anberaumung der General-Versammlung, die womöglich im Anfang des Jahres erfolgen soll, schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.

§. 21. Wahl des Vorstandes.

Die Wahl des Vorstandes geschieht durch Stimmzettel. Der Berliner Vorstand hat hierbei aus der Zahl der Mitglieder die dreifache Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder in Vorschlag zu bringen, jedoch bleibt es jedem unbenommen, selbstständig andere Candidaten zu wählen. Vater und Sohn, so wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen. Gehört aber einer derselben zu den nicht ausscheidenden Mitgliedern des Vorstandes, so ist die Wahl des andern, gleichviel ob er älter oder jünger ist, ungültig.

Die Stimmzettel werden am Anfang der General-Versammlung entweder persönlich übergeben, oder mit der Namensunter-

schrift des Wählenden versehen, dem Vorsitzenden des Berliner Vorstandes übersandt.

Das Resultat der Wahlen wird durch ein in der General-Versammlung zu wählendes Comité aus drei Mitgliedern ermittelt und durch den Berliner Vorstand bekannt gemacht.

§. 22. Oberaufsicht des Staats.

Der Verein unterliegt der gesetzlichen Oberaufsicht des Staats und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 23. Pflichten des Vereins.

Sobald ein eigenes Gebäude in Märkisch-Friedland für die Alterversorgungsanstalt erworben ist, soll der Verein die Verpflichtung übernehmen, für solche Wohlthäter, die es wünschen und ein angemessenes Legat dafür aussetzen, das Sterbegebet (Kadisch) durch die Pfleglinge alljährlich am Sterbetage des Legatars verrichten zu lassen.

Findet sich kein Hospitalit, der diese Ehrenpflicht willig übernimmt, so wird der Berliner Vorstand auf gütlichem Wege die jüdische Gemeinde zu Märkisch-Friedland zu veranlassen suchen, daß das Sterbegebet alljährlich verrichtet werde.

§. 24. Auflösung.

Im Falle der Auflösung dürfen die vorhandenen Gelder niemals zu anderen Wohlthätigkeitszwecken als für Juden verwendet werden.

Es soll in diesem Falle der Auflösung über die Verwendung der vorhandenen Capitalien in einer außerordentlichen Versammlung, wozu sämmtliche Mitglieder durch 3 berliner Zeitungen, und

das Deutsch-Croner Kreisblatt 3 Monate vorher und durch eine im Zeitraum von 4 Wochen dreimal zu wiederholende Anzeige eingeladen werden, und in welcher $^2/_3$ derselben erschienen sein müssen, nach einer Majorität von $^2/_3$ der Erschienenen Beschluß gefaßt werden. Die Vertretung der Mitglieder durch notariell Bevollmächtigte ist gestattet.

Kommt in dieser General-Versammlung kein Beschluß zu Stande, so soll in einer nach einem halben Jahr anzuberaumenden neuen Versammlung, nach einfacher Majorität der Erschienenen, über die Auflösung und die Verwendung des Geldes endgültig entschieden werden.

Berlin, am 22. Januar 1856.

Bibliothek der jüd. Gemeinde BERLIN.

Dieses Buch gehört der Bibliothek der jüd. Gemeinde Berlin

LIBRARY MAY 19 1976 UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

38
S. Levinthal
Buchhandlung
Berlin C. 22

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 09 02 03 11 020 6